



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 41 – Nr. 19 – 01.12.2015  
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

---

## AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education

822

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 i.V.m. §§ 8 Absatz 5, 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Die Tübingen School of Education ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Die Tübingen School of Education hat die Aufgabe, die Lehrerbildung an der Universität Tübingen zu organisieren, zu strukturieren, zu koordinieren und weiterzuentwickeln, die Forschung zur Lehrerbildung an der Universität Tübingen zu bündeln, zu strukturieren und zu organisieren sowie Nachwuchsförderungsprogramme zu entwickeln und durchzuführen. Zu den Aufgaben gehört auch der Ausbau und die Intensivierung der Vernetzung der Lehrerbildung, etwa mit Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und mit Schulen, die Weiterentwicklung der Evaluation und des Qualitätsmanagements im Kontext der Lehrerbildung und die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten. Die Tübingen School of Education hat zudem die Aufgabe, zu allen Belangen der Lehrerbildung in Lehre und Forschung zu beraten und zu informieren.

(3) Die Dienstaufsicht über die Tübingen School of Education führt das Rektorat.

(4) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

### **§ 2 Leitung**

(1) Die Tübingen School of Education wird durch einen Vorstand geleitet, der aus drei hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der Universität Tübingen im Sinne von § 44 Absatz 1 LHG besteht. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Tübingen School of Education gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4 oder Absatz 2 Ziffer 1 dieser Satzung sein.

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und der Dekaninnen oder Dekane der lehrerbildenden Fakultäten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter verschiedener Fakultäten angehören. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied der Tübingen School of Education. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung gemäß Satz 1 und 2 für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner oder seinem Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführenden Direktor der Tübingen School of Education. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(4) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand erledigt die bei der Tübingen School of Education anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor übertragen worden sind. § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der der Tübingen School of Education zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Projekten an der Tübingen School of Education sowie über die Beendigung solcher Projekte.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Einwerbung von Drittmitteln für die Tübingen School of Education.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem School Board jederzeit auskunftspflichtig. Der Vorstand erstattet dem School Board und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(6) Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung eines Vorschlags für eine Geschäftsordnung für das School Board und für den Vorstand.

### **§ 4 Mitglieder der Tübingen School of Education**

(1) Mitglieder der Tübingen School of Education sind:

1. die Mitglieder des Vorstands der Tübingen School of Education;
2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Tübingen School of Education;
3. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit fachdidaktischer oder lehramtsbezogener Denomination;
4. die akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter, die in ihrem jeweiligen Fach anstelle einer entsprechenden Professur den Bereich der Fachdidaktik vertreten; die Geschäftsstelle der Tübingen School of Education wird im Benehmen mit den einschlägigen Fächern eine Namensliste erstellen und bei Bedarf aktualisieren.

(2) Mitglieder der Tübingen School of Education können auf Antrag werden:

1. Mitglieder des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Universität im Sinne von § 44 Absatz 1 LHG, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten oder an den Aufgaben der Tübingen School of Education mitwirken;
2. zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten und Mitglieder der Universität gemäß § 9 Absatz 1 LHG sind;
3. zur Habilitation zugelassene Habilitandinnen und Habilitanden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten und Mitglieder der Universität gemäß § 9 Absatz 1 LHG sind.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern im Sinne dieses Absatz 2 endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor;
- durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen;
- durch Beendigung der wissenschaftlichen Arbeit in Bereichen der Lehrerbildung oder durch Beendigung der Mitwirkung an den Aufgaben der Tübingen School of Education. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, durch den Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Tübingen School of Education dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wird organisatorisch von der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 4 betreut.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder deren oder dessen Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Tübingen School of Education abgeben.

(4) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

## **§ 6 School Board**

(1) Der Vorstand wird durch das School Board unterstützt. Aufgaben des School Board sind:

1. Stellungnahmen zum Haushalt der Tübingen School of Education und Vorschläge zur Verteilung der der Tübingen School of Education zugewiesenen Sach- und Personalmittel;
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Konzeption, Optimierung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung, insbesondere auch von Vorschlägen für die Senatskommission Studium und Lehre;
3. Erarbeitung von Vorschlägen betreffend Evaluation und Qualitätssicherung;
4. Beratung bei fachübergreifenden Forschungsprojekten und Unterstützung von Forschungsaktivitäten in Bereichen der Lehrerbildung;
5. Beratung über die Aufnahme von Projekten an der Tübingen School of Education sowie über die Beendigung solcher Projekte;
6. Mitwirkung bei der Entwicklung von Nachwuchsförderungsprogrammen;
7. Erlass einer Geschäftsordnung für das School Board und für den Vorstand auf dessen Vorschlag.

Das School Board kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Tübingen School of Education abgeben.

(2) Das School Board besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands;
2. der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 4;
3. dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats;

4. jeweils vier Vertreterinnen oder Vertretern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Es ist sicherzustellen, dass die Lehramtsfächer möglichst breit vertreten sind;
5. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Evangelisch-Theologischen und der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie des Zentrums für Islamische Theologie;
6. beratend jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften sowie des Zentrums für Gender- und Diversityforschung;
7. beratend einer Vertreterin oder einem Vertreter des Leibniz-Instituts für Wissensmedien;
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden;
9. drei Vertreterinnen oder Vertretern der in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education oder Master of Education oder in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen eingeschriebenen Studierenden, davon jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät;
10. beratend einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Tübingen sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter einer regionalen Schule;
11. der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Mitglieder nach Ziffern 4-7 müssen dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität Tübingen im Sinne von § 44 Absatz 1 LHG angehören; die Mitglieder nach Ziffern 4 und 5 müssen zudem Mitglieder der Tübingen School of Education sein.

Die Mitglieder nach Ziffern 4 und 5 werden von den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Zentrum für Islamische Theologie, die Mitglieder nach Ziffern 6 und 7 von den jeweiligen Einrichtungen jeweils für die Dauer von drei Jahren benannt.

Das Mitglied nach Ziffer 8 wird von der Gesamtheit der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder der Tübingen School of Education sind, aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder nach Ziffer 9 werden von den studentischen Mitgliedern der Fakultätsräte der jeweiligen Fakultäten für die Dauer von einem Jahr benannt.

Die Mitglieder nach Ziffer 10 werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Tübingen bzw. von Abteilung 7 des Regierungspräsidiums Tübingen für die Dauer von drei Jahren benannt.

(3) Das School Board wird mindestens einmal im Semester durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor einberufen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder deren oder dessen Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des School Board. Das School Board wird organisatorisch von der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 4 betreut.

## **§ 7 Advisory Board**

(1) Die Arbeit der Tübingen School of Education wird unterstützt durch ein Advisory Board. Das Advisory Board soll insbesondere in folgenden Bereichen beraten:

1. Grundausrichtung sowie konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Tübingen School of Education;
2. interne und externe Vernetzung der Tübingen School of Education.

(2) Das Advisory Board besteht aus sechs im Bereich der Lehrerbildung ausgewiesenen Expertinnen oder Experten, die anderen Universitäten oder Forschungsinstituten aus dem In- und Ausland angehören oder in den Bereichen von Wirtschaft und Politik tätig sind, jedoch nicht Mitglieder der Universität Tübingen sind. Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder des Advisory Board auf Vorschlag des Vorstands der Tübingen School of Education für die Dauer von sechs Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Das Advisory Board wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Advisory Board teil.

(4) Sitzungen des Advisory Board finden mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann die Einberufung weiterer Sitzungen anregen. Das Advisory Board kann ergänzend auch im Umlaufverfahren konsultiert werden. Das Advisory Board wird organisatorisch von der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 4 betreut.

(5) Das Advisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. November 2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor